

relativ eigenständige Bedeutung zu. Diese eigenständige Bedeutung muß auch in der Gestaltung solcher Verdächtigenbefragungen, insbesondere in deren letzten Abschnitt zum Ausdruck kommen. Das kann in Einzelfällen dazu führen, daß weitergehende Befragungen von betreffenden Verdächtigen durchgeführt werden müssen, die nahezu ausschließlich der Realisierung dieser zweiten Schwerpunktaufgabe dienen. Es ist zu betonen, daß die Realisierung der zweiten Schwerpunktaufgabe bei den zuletzt genannter Zielstellungen höchste Anforderungen an die Gestaltung weiterer strafprozessualer Prüfungshandlungen und bzw. oder operativer Maßnahmen zur Unterstützung des mit Verdächtigenbefragungen zu erbringenden Beitrages zur Gewährleistung dieser Zielstellungen erfordert.

Die im Verlauf einer Verdächtigenbefragung konkretisierten politisch-operativen einschließlich strafprozessualen Zielstellungen können äußerst vielgestaltig sein. Im folgenden wird sich die Darlegung auf drei Hauptrichtungen des Abschlusses so gearteter Verdachtshinweisprüfungen beschränken:

1. Es wird im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung zur Begründung des Verdachts einer Straftat kommen und unter Berücksichtigung aller politisch, politisch-operativ und straf rechtlich relevanten Umstände wird die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angestrebt.
2. Es wird im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung zur Begründung des Verdachts einer Straftat kommen, aber unter Berücksichtigung aller politisch, politisch-operativ und strafrechtlich relevanten Umstände soll von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen werden.
3. Es wird im Ergebnis der Verdachtshinweisprüfung nicht zur Begründung des Verdachts einer Straftat kommen und von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist abzusehen, Dabei können die Handlungen des Verdächtigen unter Umständen eine Ordnungswidrigkeit oder eine sonstige Rechtsverletzung darstellen, und diese sollen als solche auch verfolgt werden.